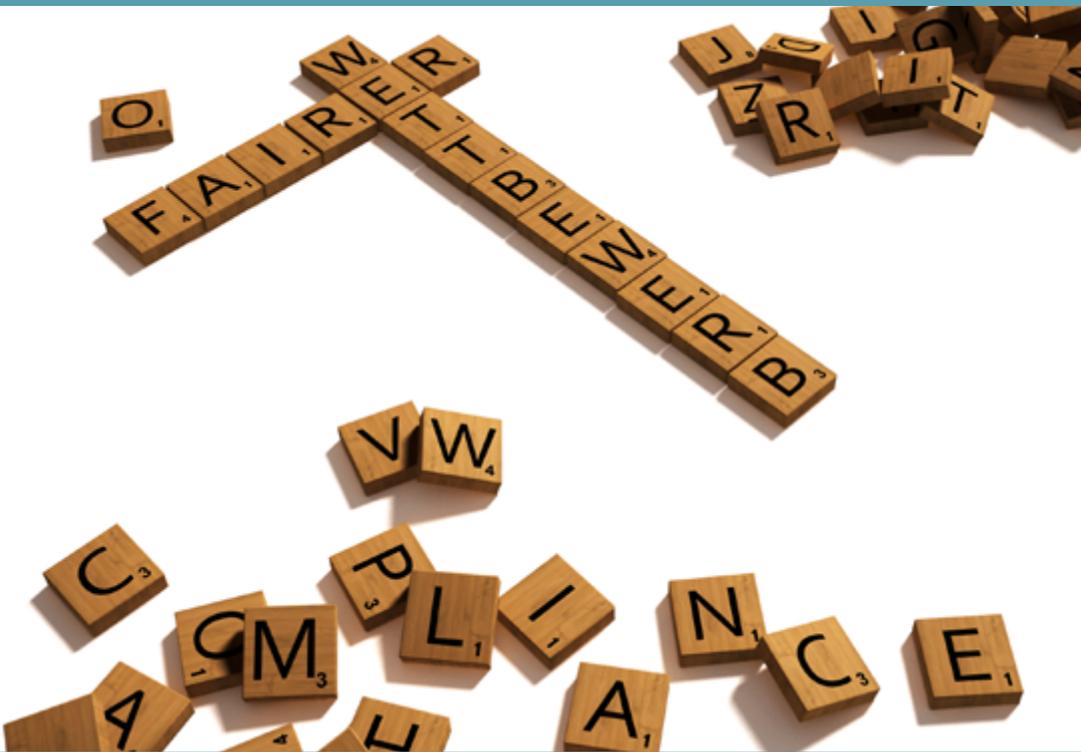


VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT



Leitfaden zum Wettbewerbs- und Kartellrecht

Wettbewerbs- und Kartellrecht

Inhalt

Vorwort und Zweck des Leitfadens	3
Kartellrecht - Was bedeutet das?	4
Anwendbarkeit des Kartellrechts	4
Was ist verboten?	5
Horizontale Absprachen	5
Vertikale Absprachen	6
Missbrauch marktbeherrschender Stellung	7
Was ist kritisch?	8
Vorsicht bei Informationsaustausch	8
Unzulässiger Informationsaustausch	8
Zulässiger Informationsaustausch	9
Konsequenzen aus Kartellrechtsverstößen	10
Schwerwiegende Folgen	10
Verhaltenstipps	11
Gespräche mit Geschäftspartnern und Wettbewerbern	11
Verhaltensweise bei Verbandssitzungen	11
Transparenz	12
Vertragsgestaltungen	12
Umgang mit Kartellbehörden	12
Verfassen von Dokumenten	13
In Zweifelsfällen	13
Ansprechpartner	14
Schlussbemerkung	15

Vorwort und Zweck dieses Leitfadens

Volkswagen bekennt sich zu ehrlichem und regelkonformem Handeln im Geschäftsalltag. Jeder Beschäftigte, einschließlich Vorstand und Management, ist verpflichtet, Gesetze und interne Regelungen einzuhalten.

Die „Verhaltensgrundsätze des Volkswagen Konzerns“ stellen eine konzernweite Richtschnur dar, die für alle Beschäftigten der Volkswagen AG gilt. Sie liefern einen Überblick über das richtige Verhalten im Unternehmen und in den Geschäftsbeziehungen.

Ein Abschnitt der Verhaltensgrundsätze befasst sich mit dem Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten. Dieser Umgang soll unter anderem von einem „fairen Wettbewerb“ geprägt sein. Der Oberbegriff des „Wettbewerbsrechts“ umfasst dabei sowohl allgemeine Fairnessgrundsätze für Marktteilnehmer als auch Fragen des Kartellrechts.

Dieser Leitfaden zum Wettbewerbs- und Kartellrecht dient vor allem dazu, Ihnen eine Hilfestellung bei kartellrechtlich relevanten Fragestellungen zu geben, Sie präventiv für ein rechtskonformes Verhalten zu sensibilisieren und im Bedarfsfalle geeignete Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen zu benennen. So schützen Sie sich sowie unser Unternehmen vor drastischen Sanktionsmaßnahmen durch die Kartellbehörden.



Wettbewerbs- und Kartellrecht

Kartellrecht - Was bedeutet das?

Das Kartellrecht soll alle Arten von unzulässigen Beschränkungen des Wettbewerbs verhindern. Die wesentlichen Quellen des Kartellrechts sind europäische Vorgaben sowie nationale Gesetze. In diesen Vorschriften wird den Marktteilnehmern aufgezeigt, welche Verhaltensweisen kartellrechtlich unzulässig sind und welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften drohen.

Das Kartellrecht ist durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und nationaler Gerichte sowie durch ausführliche Leitlinien und Mitteilungen der Europäischen Kommission und nationaler Kartellbehörden geprägt.

Auch wenn das Kartellrecht somit eine komplexe Materie darstellt, sind doch Verhaltensweisen identifizierbar, die regelmäßig einen Kartellrechtsverstoß darstellen. Ein Verstoß liegt unter anderem vor, wenn Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken bzw. bewirken.

Dieser Leitfaden stellt nur einen Überblick über die komplexe Materie dar. Im Einzelfall ist eine detaillierte Prüfung erforderlich. Ihre Ansprechpartner sind am Ende dieses Leitfadens aufgeführt.

Anwendbarkeit des Kartellrechts

Das Kartellrecht ist grundsätzlich auf alle Vereinbarungen und Absprachen mit externen, dritten Geschäftspartnern anwendbar. Innerhalb des Volkswagen Konzerns (also zwischen allen Marken, National Sales Organisations, National Sales Companies und Own Retail Betrieben) gilt das sogenannte Konzernprivileg: Vereinbarungen und Absprachen sind innerhalb des Konzerns grundsätzlich erlaubt.

Regelungen des europäischen Kartellrechts finden sich insbesondere in Art. 101 – 106 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, „Lissabonner Vertrag“, in Kraft getreten am 01. Dezember 2009). In Deutschland gilt zudem das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Was ist verboten?

Folgende Vereinbarungen zwischen externen Geschäftspartnern – egal ob mündlich, schriftlich oder stillschweigend – sind beispielsweise stets verboten.

Horizontale Absprachen

Es dürfen keine wettbewerbsbeeinträchtigenden Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern erfolgen:

- Absprachen zwischen Wettbewerbern über Preise, bevorstehende Preisänderungen, Kalkulationen, Konditionen und Preisnachlässe siehe Beispiel 1
- Mitteilungen von Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten
- Marktaufteilungen durch Quotenvereinbarungen, Absatzvereinbarungen, Kundensegmentaufteilungen oder Gebietsaufteilungen in räumlicher oder personeller Hinsicht siehe Beispiel 2
- Absprachen unter Wettbewerbern über das Bieter- und Angebotsverhalten bei Ausschreibungen (Submissionsabsprachen) siehe Beispiel 3
- Informationsaustausch von wettbewerbsrelevanten Daten (siehe Seite 8)

Beispiel 1:

Automobilhersteller A vereinbart mit Automobilhersteller B, dass das Fahrzeugmodell von Hersteller A immer um 10 % höher eingepreist wird als das Konkurrenzprodukt von B.

Beispiel 2:

Automobilhersteller A vereinbart mit Automobilhersteller B, dass A die Markteinführung eines neuen Fahrzeugmodells zunächst ausschließlich in einigen bestimmten Ländern vornimmt. B führt sein Konkurrenzprodukt im Gegenzug nur in anderen Ländern ein.

Beispiel 3:

Zwei Automobilhersteller teilen sich bei öffentlichen Ausschreibungen von Behörden ihr jeweiliges Höchstangebot mit und vereinbaren, dass Hersteller A bei der Ausschreibung der Behörde X das günstigere Angebot abgeben wird. Hersteller B soll hingegen bei der Ausschreibung der Behörde Y das bessere Angebot abgeben und so den Zuschlag bekommen.

Wettbewerbs- und Kartellrecht

Vertikale Absprachen

Bestimmte Vereinbarungen mit Unternehmen auf einer anderen Herstellungs- oder Vertriebsstufe sind ebenfalls verboten. Dies erfasst beispielsweise:

- Eingriffe in die Preisfreiheit der Vertriebsorganisation (z.B. Großhändler, Einzelhändler) siehe Beispiel 1
- Mindest- und Festpreisbindungen, also beispielsweise auch Vorgaben hinsichtlich Preisen, Preisbestandteilen und Nachlässen gegenüber den Vertriebsstufen, etwa Händlern siehe Beispiel 2
- Aufruf zum Boykott eines Wettbewerbers; auch darf dem entsprechenden Boykottaufruf eines Geschäftspartners nicht Folge geleistet werden
- Direkte oder indirekte Beschränkungen der Vertriebsorganisation, Vertragswaren an Endkunden im gesamten EWR zu verkaufen
- Direkte oder indirekte Beeinträchtigung von Querverlieferungen zwischen autorisierten Händlern / Servicepartnern innerhalb der EWR-Mitgliedstaaten siehe Beispiel 3
- Unzulässige Werkstattbindung: Eine Garantie darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass sämtliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten im autorisierten Netz unter Verwendung von Originalteilen durchgeführt werden.

Beispiel 1:

Ein Automobilhersteller fordert seine Händler auf, ein Fahrzeug nur zu einem bestimmten Preis (z.B. zur unverbindlichen Preisempfehlung) an die Kunden zu verkaufen.

Beispiel 2:

Automobilhersteller A weist einen seiner Vertragshändler darauf hin, dass es zu Lieferschwierigkeiten kommen könnte, wenn er das Fahrzeug Modell X nicht zu dem empfohlenen Preis verkaufe. Die Festlegung von unverbindlichen Preisempfehlungen ist aber zulässig, solange ihnen lediglich ein empfehlender, nicht aber ein faktischer Zwangscharakter zukommt (beispielsweise durch Nachteile bei der Belieferung, Gewährung von Vorteilen bei Einhaltung eines bestimmten Preisniveaus o.ä.).

Beispiel 3:

Ein Automobilhersteller fordert seine Händler auf, Fahrzeuge nicht oder nur in eingeschränktem Umfang an Kunden aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu verkaufen.

EWR = Europäischer Wirtschaftsraum

Merke!

Das Kartellrecht verbietet nicht nur schriftliche, sondern auch mündliche und stillschweigende Vereinbarungen der vorgenannten Art. Unzulässig ist es daher auch, wenn Geschäftspartner oder Wettbewerber sich durch schlüssiges Verhalten auf eine abgestimmte Verhaltensweise verständigen.

Missbrauch marktbeherrschender Stellung

Bei Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung gelten erhöhte Anforderungen. Folgende Verhaltensweisen sind verboten:

siehe Beispiele

- Preisdiskriminierung oder missbräuchliche Rabattsysteme ohne sachlichen Grund
- Koppelungsgeschäfte mit sachlich nicht zum Vertragsgegenstand zugehörigen Waren und Dienstleistungen
- Diskriminierung gleichartiger Kunden ohne sachlichen Grund
- Abbruch / Nichtaufnahme von Geschäftsbeziehungen ohne sachlichen Grund
- Ausschließliche Bezugspflichten von Kunden

Beispiele:

Eine solche marktbeherrschende Stellung kann z.B. vorliegen, wenn ein Lieferant auf einem konkreten Beschaffungsmarkt von einem Automobilhersteller abhängig ist, der Lieferant also auf andere Abnehmer praktisch nicht ausweichen kann.

Eine marktbeherrschende Stellung kann sowohl auf Anbieter-, als auch auf Nachfrageseite eines Marktes bestehen. Klassischerweise ist dieses bei Monopol- und Oligopolstellungen zu bejahen, weitere Konstellationen bedürfen der Einzelfallprüfung.

Wettbewerbs- und Kartellrecht

Was ist kritisch?

Vorsicht bei Informationsaustausch

Der Informationsaustausch von sensiblen und wettbewerbsrelevanten Daten zwischen Wettbewerbern und Geschäftspartnern ist durchweg unzulässig und kann zu schweren kartellrechtlichen Sanktionen führen.

Unzulässiger Informationsaustausch

Die Weitergabe von aktuellen Daten, die konkrete Rückschlüsse ermöglichen sowie Informationen über zukünftige Verhaltensweisen sind stets unzulässig. Insofern ist es auch verboten, neue Beschäftigte, die zuvor bei Wettbewerbern gearbeitet haben, um Daten bzw. Informationen hinsichtlich ihres früheren Arbeitgebers zu bitten oder diese anzunehmen.

Merke!

Es darf kein Austausch über nicht-öffentliche, also unternehmensinterne, oder geheime Daten und Informationen stattfinden. Im Zweifelsfall ist vorher eine Rücksprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. den am Ende dieses Leitfadens benannten Ansprechpartnern zu halten.

Beispiele:

Daten, die nicht weitergegeben und ausgetauscht werden dürfen sind unter anderem:

- Zukunftsbezogene Informationen, die für das Geschäftsverhalten eines Geschäftspartners / Wettbewerbers relevant sind
- Informationen, welche Preisänderungen, Preiskalkulationen, Preisbestandteile, Preisstrategien wie z.B. Kalkulationsgrundlagen und Preisänderungen betreffen
- sensible Geschäftsdaten mit einem strategischen Nutzwert für Wettbewerber, z.B. Liefer- und Zahlungskonditionen eines Geschäftspartners oder Wettbewerbers
- Aktuelle Informationen über Absatzmengen, Umsätze, Kunden, Gebiete
- Informationen über geplantes, zu zukünftiges Verhalten, z.B. neue Produkte oder Projekte der Forschung und Entwicklung
- aktuelle Daten, die Aufschluss über zukünftiges (Markt-) Verhalten oder Investitionen geben können

Zulässiger Informationsaustausch

Im Einzelfall kann ein Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern zulässig sein. So ist z.B. der Austausch von öffentlich zugänglichen Daten und Informationen grundsätzlich erlaubt. Öffentlich zugänglich sind Daten und Informationen, die für die Allgemeinheit kostenlos zugänglich sind.

Beispiele:

Ein Austausch darf grundsätzlich stattfinden über:

- allgemeine Konjunkturdaten
- frei verfügbare allgemein gehaltene Informationen, die aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen
- aggregierte und anonymisierte Daten, die keine Rückschlüsse auf individuelle unternehmensspezifische Daten ermöglichen

Merke!

Generell sind Daten der Vergangenheit eher nicht geeignet, einen Wettbewerbsverstoß zu begründen. Je älter, unspezifischer oder weniger geheimhaltungsbedürftig eine Information ist, desto unwahrscheinlicher ist der Vorwurf eines unzulässigen Verhaltens. Dies gilt umso mehr, je weiter der Grad der Anonymisierung und der Aggregation der Daten ansteigt.

Wettbewerbs- und Kartellrecht

Konsequenzen aus Kartellrechtsverstößen

Schwerwiegende Folgen

Verstöße gegen kartell- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften widersprechen den „Verhaltensgrundsätzen des Volkswagen Konzerns“ und werden daher durch den Volkswagen Konzern nicht geduldet. Sie können zu erheblichen Ansehens- und Reputationsverlusten führen und den Geschäftsbetrieb erheblich beeinträchtigen. Überdies werden Verstöße gegen kartell- und wettbewerbsrechtliche Normen nicht nur durch den Volkswagen Konzern, sondern auch von Seiten des Gesetzgebers scharf sanktioniert. Denkbare Folgen sind beispielsweise:

1. Strafbarkeit und persönliche Haftung

Im Falle von Verstößen droht neben strafrechtlichen Sanktionen (z.B. wegen Betruges) auch eine persönliche Haftung der Verantwortlichen (Vorgesetzte und Beschäftigte) sowie ein Bußgeld. Überdies drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen.

2. Nichtigkeit

Gegen das Kartellrecht verstoßende Vereinbarungen können unwirksam sein, bereits ausgetauschte Leistungen müssen dann zurückerstattet werden.

3. Bußgelder

Verstöße gegen das Kartellrecht können mit drastischen Bußgeldern in Höhe von bis zu 10 % des Konzernumsatzes geahndet werden.

4. Vorteilsabschöpfung und Schadensersatz

Durch Kartellrechtsverstöße erlangte Vorteile können außerdem durch staatliche Stellen eingezogen werden. Benachteiligten Wettbewerbern können Schadensersatzansprüche zustehen.

Verhaltenstipps

Jeder Beschäftigte soll mit Hilfe dieses Leitfadens ein Gespür für kritische Situationen mit Geschäftspartnern und Dritten entwickeln. Lesen Sie die folgenden Verhaltenstipps aufmerksam durch und berücksichtigen Sie diese.

Gespräche mit Geschäftspartnern und Wettbewerbern

Wenn bei Treffen oder Gesprächen mit Geschäftspartnern oder Wettbewerbern unzulässige Themen des Kartellrechts angesprochen werden, ist äußerste Vorsicht geboten. Das Gesprächsthema ist auf der Stelle zu beenden. Es verbieten sich Vereinbarungen jeglicher Art, die oben als unzulässig dargestellt worden sind. Sollte das Thema von den anderen Teilnehmern fortgesetzt werden, sind Sie gehalten, die Gesprächsrunde zu verlassen, dies im Gesprächsprotokoll vermerken zu lassen und Ihren Vorgesetzten zu informieren.

Verhaltensweise bei Verbandssitzungen

Sollten Sie im Rahmen einer Verbandssitzung (beispielsweise VDA, VDMA) Bedenken an der Rechtmäßigkeit eines Diskussionsthemas oder Beschlusses haben, so sind diese umgehend zu äußern und protokollieren zu lassen. Wird die Sitzung dennoch fortgesetzt, ist diese zu verlassen. Auch in diesem Fall sind Ihre Bedenken, Ihr Name und die Zeit Ihres Verlassens im Protokoll aufzunehmen. Zudem sollten Sie Ihren jeweiligen Vorgesetzten informieren.



Wettbewerbs- und Kartellrecht

Transparenz

Bereits die vorstehenden Ausführungen lassen erahnen, dass kartellrechtliche Fragestellungen in den vielfältigsten Situationen des Arbeitsalltages vorkommen können. Daher lassen sich allgemeingültige Aussagen zu kartellrechtskonformem Verhalten nur schwerlich treffen. Allen kartellrechtlichen Verstößen liegt jedoch ein mehr oder weniger heimliches Tun zu Grunde. Genau dieses Maß an Heimlichkeit gilt es daher in erster Linie zu vermeiden.

In unklaren Situationen, also immer dann, wenn Sie als Beschäftigter des Volkswagen Konzerns berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestimmter Vorgehensweisen haben, gilt es daher primär Transparenz zu schaffen.

Merke!

Vermeiden Sie jeden Anschein von Heimlichkeit und sprechen Sie Ihre Bedenken intern und offen (z.B. gegenüber Ihrem Vorgesetzten oder den am Ende dieses Leitfadens bezeichneten Ansprechpartnern) an.

Vertragsgestaltungen

Verträge mit Wettbewerbern bedürfen der besonderen Prüfung, wenn es um den Austausch von sensiblen Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses geht. Setzen Sie sich mit dem Konzern-Rechtswesen in Verbindung.

Umgang mit Kartellbehörden

Die Europäische Kommission sowie die nationalen Kartellbehörden (z.B. das Bundeskartellamt) sind für die Aufklärung von Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften zuständig. Sie haben hierbei zum Teil staatsanwaltliche Befugnisse (z.B. die Befugnis zur Durchsuchung von Geschäftsräumen sowie zur Mitnahme von Dokumenten). Teilweise werden solche Handlungen den Unternehmen im Vorfeld angekündigt.

Ebenfalls zulässig sind unangekündigte Durchsuchungen. Werden diese durchgeführt und erlangen Sie hiervon Kenntnis, informieren Sie bitte direkt das Konzern-Rechtswesen (K-GLC, Wirtschaftsstrafrecht), sofern Ihnen dies nicht von den ermittelnden Behörden untersagt wird. Verhalten Sie sich kooperativ.

Beispiel:

Dies können interne Dokumente wie etwa Vorstandsentscheidungen, E-Mails, Reiseabrechnungen, Telefonlisten, etc. sein, aber auch externe Korrespondenz (inklusive E-Mails)

Außerdem ist darauf zu achten, Dokumente jeglicher Art geordnet abzulegen und zu archivieren. siehe Beispiel

Nur auf diese Weise kann im Durchsuchungsfalle überhaupt eine zielgerichtete Herausgabe von relevanten Dokumenten gewährleistet und zugleich der Verbleib sonstiger (nicht vom Durchsuchungsbeschluss erfassender) Dokumente sichergestellt werden.

Verfassen von Dokumenten

Schriftliche Dokumente können bei der Beurteilung, ob Rechtsverstöße vorliegen, eine wichtige Rolle spielen. Achten Sie daher darauf, dass Sie in der Kommunikation keine missverständlichen Formulierungen nutzen, die gegebenenfalls missinterpretiert werden können. Jedes Dokument muss so verfasst werden, dass es im Falle einer Veröffentlichung die Reputation von Volkswagen nicht beschädigt.

In Zweifelsfällen

In allen Zweifelsfällen wenden Sie sich an die nachfolgend genannten Ansprechpartner.

Wettbewerbs- und Kartellrecht

Ansprechpartner

Das Konzern-Rechtswesen der Volkswagen AG steht allen Beschäftigten als Partner bei Rechtsfragen in fachlicher Hinsicht zur Verfügung. Bei kartellrechtlichen Fragen kontaktieren Sie bitte:

Konzern-Rechtswesen (K-GLV)
Vertriebs- und Kartellrecht

Da Fragen des Wettbewerbs- und Kartellrechts überdies eine große Compliance-Relevanz zukommt, steht Ihnen außerdem selbstverständlich die Compliance-Abteilung für entsprechende Rückfragen zur Verfügung. Hierzu können Sie unter anderem folgende E-Mail-Adresse nutzen:

compliance@volkswagen.de
Governance, Risk & Compliance (K-GOC)



Schlussbemerkung

Die vorstehenden Regelungen beleuchten insbesondere das europäische und deutsche Kartellrecht. Aufgrund der Komplexität der kartellrechtlichen Regelungen stellt dieser Leitfaden nur einen Überblick über wesentliche Grundzüge des Kartellrechts dar. Zudem sind nationale kartellrechtliche Vorschriften zu beachten, die ggf. strenger sein können.

© Volkswagen Aktiengesellschaft
Governance, Risk & Compliance
Brieffach 1717
38436 Wolfsburg
Deutschland
Telefon +49 (0) 5361 9 - 254 93
Telefax +49 (0) 5361 9 - 572 54 93
E-Mail compliance@volkswagen.de
2., überarbeitete Auflage
Stand 03/2015